

Chur, 21.12.2022

---

### **FAQ zur Kontrolle und Zertifizierung der Grundanforderung an den ÖLN in den Richtlinien für Regionalmarken (RL RM)**

Per 2023 wird die Grundanforderung an den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) innerhalb der Richtlinien für Regionalmarken (RL RM) wieder als Anforderung eingeführt.

Wie folgt der Richtlinientext:

<b>Grundanforderungen an den Produktionsstandard von regionalen landwirtschaftlichen Zutaten und übrigen regionalen Urprodukten</b>
Alle Zutaten aus regionaler landwirtschaftlicher Produktion stammen zumindest von Betrieben, die gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) nach dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) kontrolliert sind. Davon ausgenommen sind landwirtschaftliche Zutaten von Urproduzenten, die keine Betriebe im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind. Über eine Vorgabe an diese Betriebe wird im der Nachhaltigkeitsstrategie des VSR entschieden.
Anforderungen an den minimalen Produktionsstandard für Zutaten aus regionaler nicht landwirtschaftlicher Produktion sind in den jeweiligen branchenspezifischen Vorgaben definiert.
Der VSR führt eine Liste anerkannter Standards, welche den ÖLN voraussetzen.
Für die Umsetzung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026.

### **Zutaten stammen zumindest von Betrieben die gemäss DZV für den ÖLN kontrolliert werden**

Da diverse Produktionsstandards in der Schweiz den ÖLN voraussetzen, ist der Nachweis über die gleichzeitige Zertifizierung mit einem dieser Labels am einfachsten. Nur in den Fällen wo kein Labelzertifizierung oder keine Liste besteht, die die Einschreibung am ÖLN belegt, sind Lieferantenvereinbarungen oder Selbstdeklarationen notwendig. Die Überprüfung anhand folgender Kaskade ist empfohlen:

<b>Das Produkt selbst ist zertifiziert</b>	1) Ist genau dieses Produkt nach einem Produktionsstandard, der den ÖLN voraussetzt*, zertifiziert oder kontrolliert?
<b>Die Lieferanten sind kontrolliert oder zertifiziert</b>	2) Stammen die regionalen Zutaten im zu 100% von Lieferantenbetrieben, die Zutaten für andere Produkte mit einer Zertifizierung oder Kontrolle nach einem Produktionsstandard, der den ÖLN-voraussetzt, zertifiziert oder kontrolliert sind?
<b>Lieferantenlisten belegen die ÖLN-Einschreibung</b>	3) Können Lieferantenlisten aus Drittquellen, zum Beispiel aus Datenbankabfragen, vorgelegt werden, die die Einschreibung der landwirtschaftlichen Lieferantenbetriebe am ÖLN oder die Zertifizierung oder Kontrolle nach einem Produktionsstandard, der den ÖLN voraussetzt, vollständig belegen?
<b>Lieferantenvereinbarungen oder gesammelte Selbstdeklarationen belegen die ÖLN-Einschreibung</b>	4) Können Lieferantenvereinbarungen oder gesammelte Selbstdeklarationen der Lieferanten ( der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten) vorgelegt werden, die die Einschreibung am ÖLN oder die Zertifizierung nach einem Standard, der den ÖLN voraussetzt, vollständig belegen?

## **Landwirtschaftliche Zutaten**

Unterscheidet werden Zutaten von landwirtschaftlichen Betrieben gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und übrige landwirtschaftliche Zutaten.

Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Unternehmen, das Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt, mindestens eine Produktionsstätte umfasst, rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbstständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist, ein eigenes Betriebsergebnis ausweist und während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird. Anhaltspunkt für die Minimale Grösse bietet die Praxis im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturerhebung, die alle Betriebe umfasst, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: 1 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche oder 30 Aren Spezialkulturen (z.B. Reben, Obstplantagen, Beeren, Gemüse) oder 10 Aren in geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel) oder 8 Mutterschweine oder 80 Mastschweine oder 80 Mastschweineplätze oder 300 Stück Geflügel.

Landwirtschaftliche Zutaten die nicht von einem Betrieb in diesem Sinne stammen, sind vorläufig von einer Bestimmung ausgenommen. Über eine entsprechende Vorgabe wird im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie im VSR entschieden.

## **Nicht-Landwirtschaftliche Zutaten**

Für Zutaten die aus anderer Produktion stammen gelten die jeweiligen Branchenspezifischen Vorgaben an den Produktionsstandard. Dieser ist in den Reglementen Hortikultur, Kosmetik und Non-Food definiert.

## **Anerkannte Standards, die den ÖLN voraussetzen**

Folgende Labels setzen den ökologischen Leistungsnachweis voraus: Bio Suisse, Bio Verordnung, Demeter, IP-SUISSE, QM-Schweizerfleisch, Suisse Garantie, swissmilk green

## **Übergangsfrist**

Es gilt eine Übergangsfrist von einer ordentlichen Kontrollperiode aber spätestens bis zum 31.12.2026. Diese dient der Bereinigung der Lieferantenlisten über die Forderung zur Einschreibung am ÖLN oder den Ausschluss der Lieferanten, die diese Anforderung ablehnen.

Die Betriebe werden ab 1.1.2023 innerhalb des Audits geprüft. Bei der ersten Kontrolle wird die Konformität überprüft und lediglich eine A-Abweichung im Falle eines fehlenden Belegs formuliert. Der Betrieb wird informiert über die Möglichkeiten, die Konformität bis zum nächsten regulären Audit herzustellen. Bei der Folgekontrolle aber spätestens am 31.12.2026 muss der Nachweis gegeben sein. Bei fehlendem Nachweis erfolgt beim Folgeaudit eine B-Abweichung.